

## Know-How-Schutz im Unternehmen

Von Dr. Enno Engbers



Dr. Enno Engbers

**Der Verlust geheimen Know-Hows stellt gerade für innovative Unternehmen eine ernsthafte Bedrohung dar. Leider ist das Bewusstsein, dass es zum Schutz des betrieblichen Know-Hows sorgfältiger Sicherungsmaßnahmen bedarf, in vielen – vor allem kleinen und mittelständischen - Unternehmen noch unterentwickelt. Der Diebstahl geistigen Eigentums droht Unternehmen nicht nur durch Wirtschaftsspionage ausländischer Nachrichtendienste, sondern – viel häufiger – durch illoyale eigene Arbeitnehmer und Geschäftspartner. Durch einen wirksamen Know-How-Schutz kann dieses Risiko erheblich vermindert werden.**

### Welches Know-How ist rechtlich geschützt?

Unter „Know-How“ werden alle Kenntnisse eines Unternehmens verstanden, an denen ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht und die einen wirtschaftlichen Wert verkörpern. Hierzu gehören z.B. auch Rezepturen, Formeln, Herstellverfahren oder Produktdesigns, die nicht als gewerbliches Schutzrecht, z.B. als Patent oder Geschmacksmusterrecht, geschützt werden können oder geschützt sind. Maßgeblich ist allein, dass die betreffenden Informationen nicht offenkundig, sondern nur einem definierten und abgrenzbaren Personenkreis bekannt sind. Die Inhaber von Know-How sind wie die Inhaber gewerblicher Schutzrechte gegen die unbefugte Ausspähung und Verwertung ihres geistigen Eigentums geschützt. Das gesetzliche Instrumentarium zur Durchsetzung des Know-How-Schutzes reicht dabei von zivilrechtlichen Ansprüchen auf Unterlassung, Beseitigung und Schadensersatz bis hin zu Straftatbeständen wie § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen).



Schnell die Daten kopiert!

### Maßnahmen zum Schutz des Know-Hows

Um sich das gesetzliche Instrumentarium in vollem Umfang zu Nutzen machen zu können, sollten Unternehmen darauf achten, ihr vertrauliches Wissen auch streng vertraulich zu behandeln. Bei einem nachlässigen Umgang mit geheimen Informationen und einer Duldung von Verletzungshandlungen kann der gesetzliche Schutz entfallen. Umgekehrt können die Erfolgsaussichten der gerichtlichen Durchsetzung von Abwehr- und Schadensersatzansprüchen durch betriebsorganisatorische, technische und vertragliche Maßnahmen verbessert werden. So sollten zum Schutz des geheimen Know-Hows umfassende technische Sicherheitsvorkehrungen getroffen und in unternehmensinternen Sicherheitsrichtlinien dokumentiert werden, z.B. Zugangsregelungen, Zugriffsberechtigungen, E-Mail-Verschlüsselung, Passwörter etc. Aus rechtlicher Sicht ist der Abschluss von strafbewährten Geheimhaltungsvereinbarungen mit allen Arbeitnehmern und Geschäftspartnern zu empfehlen, die mit dem geheimen Know-How in Berührung kommen. Darüber hinaus sollten alle vertraulichen Dokumente auch als solche gekennzeichnet werden.

### Fazit

Die Umsetzung der vorstehend beschriebenen Schutzmaßnahmen bringt zwar einen nicht unerheblichen

zeitlichen und finanziellen Aufwand mit sich. Angesichts der erheblichen wirtschaftlichen Schäden, die bei einem Verlust des Wissensvorsprungs und Wettbewerbsvorteils drohen, ist dieser Aufwand aber sicherlich gerechtfertigt. Wird trotz aller Sicherungen dennoch eine Verletzung des betriebseigenen Know-Hows festgestellt, empfiehlt es sich, frühzeitig hiergegen vorzugehen, um den Verlust der gesetzlichen Rechte zu vermeiden.

**Dr. Enno Engbers**

Dr. Enno Engbers ist Partner der Kanzlei Weiss Walter Fischer-Zernin in München. Die Kanzlei verfügt über Standorte in München und Hamburg und ist alleiniger Repräsentant des europäischen Kanzleinetzwerks JCA International für Deutschland. Die Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater der Kanzlei Weiss Walter Fischer-Zernin beraten vorwiegend Unternehmer und Unternehmen aus dem gehobenen Mittelstand in allen Bereichen des nationalen und internationalen Wirtschafts- und Steuerrechts. [www.rae-weiss.de](http://www.rae-weiss.de)